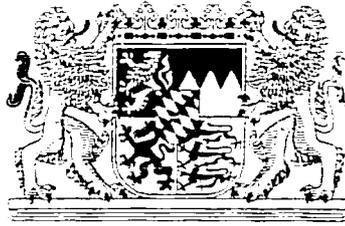


AN 4 K 07.30205
(vormals AN 4 K 04.32269)

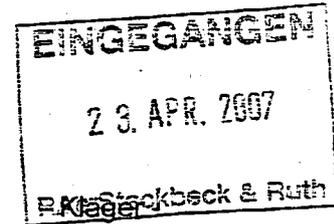


Verkündet am
17. April 2007
gez.
(Mayer)
Reg. Angestellte als
stv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7619-04

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5103619-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Heilek

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 17. April 2007

am 17. April 2007

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. November 2004 wird in Ziffern 1 und 2 aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahr 1999 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereiste Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger mit arabischer Muttersprache christlicher Religion (katholisch/kildanisch bzw. chaldäisch-katholisch).

Im Erstasylverfahren gab der Kläger gegenüber dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt; nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) im Wesentlichen an: Er sei in Bagdad geboren und habe in dieser Stadt bis zu seiner Ausreise gelebt. Er habe in Bagdad ein Geschäft gehabt, in dem man Kassetten habe aufnehmen können. Der irakische Geheimdienst habe sein Haus durchsucht und ihn mit Haftbefehl gesucht. Sein Geschäft sei versiegelt worden, der Angestellte des Klägers sei mitgenommen

worden, ferner seien zwei Personen der Assyrischen Partei mitgenommen worden. Daraufhin sei er mit seiner Familie ausgereist. Der Kläger legte verschiedene amtliche Dokumente vor, in denen angegeben ist, er sei christlicher Religion.

Mit Bescheid vom 29. November 1999 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG ab (Ziffer 1) und stellte gleichzeitig fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Ziffer 2). Gegen diesen Bescheid wurden keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Mit Bescheid vom 4. November 2004 widerrief das Bundesamt nach Anhörung des Klägers die mit Bescheid vom 29. November 1999 in Ziffer 2 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1 des Widerrufsbescheides) und stellte gleichzeitig fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2 des Widerrufsbescheides).

Zur Begründung dieses auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützten Bescheides führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2002 grundlegend geändert habe. Der Kläger habe bei Rückkehr in den Irak keine Verfolgungsmaßnahmen mehr zu befürchten. Nach den derzeitigen politischen Gegebenheiten im Irak bestünden auch keinerlei konkrete und hinreichend verfestigte Anhaltspunkte für eine mögliche politische Verfolgung von zurückkehrenden Christen und anderen Minderheiten im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG. Soweit es zu Übergriffen - nichtstaatlicher Kräfte - komme, seien diese der grundsätzlich schutzbereiten Übergangsregierung, die mit erheblichen Anstrengungen versuche, die Sicherheitslage in den Griff zu bekommen, nicht zuzurechnen.

Gegen diesen am 9. November 2004 als Einschreiben an den Klägervorteiler zur Post gegebenen Bescheid ließ der Kläger mit am 22. November 2004 beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz unter dem Az. AN 4 K 04.32269 Klage erheben mit dem sinngemäßen Antrag,

den Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 29. November 1999 aufzuheben.

Im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens ließ der Kläger eine Bestätigung der St. Josephs-Kirche in Bagdad vom 24. September 1991 mit Übersetzung aus der arabischen Sprache vorlegen, wonach der Kläger laut dort geführtem chaldäischen Kirchenregister am 25. Mai 1967 getauft worden sei.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2004 wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet, um weitere Auskünfte und Stellungnahmen sachkundiger Stellen bezüglich der Lage der religiösen Minderheiten, insbesondere der Christen, im Irak abzuwarten.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im März 2007 wurde das Verfahren unter dem Aktenzeichen AN 4 K 07.30205 wieder aufgegriffen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 verwies der Kläger auf die von ihm bereits vorgelegten Dokumente, wonach er der chaldäisch-katholischen Kirche angehöre. Der Patriarch dieser Kirche nenne sich Mar Emanuel Dalli und habe seinen Sitz in Bagdad. Die Kirche, der der Kläger angehöre, sei mit dem Papst im Vatikan verbunden. Er, der Kläger, stamme aus Bagdad. Dort hätten sie mehrere Verwandte gehabt. Außerhalb von Bagdad hätten sie keine Verwandte. Er könne nicht an einen anderen Ort in den Irak zurückkehren, weil er dort keinerlei Angehörige oder Freunde habe. Ferner legte der Kläger in der mündlichen Verhandlung eine von der chaldäisch-katholischen Pfarrei () in Bagdad unter dem 10. September 1992 ausgestellte Heiratsurkunde mit Übersetzung in die deutsche Sprache vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, einschließlich der Sitzungsniederschrift, sowie auf die vorgelegten Akten des Bundesamtes, einschließlich der Vorverfahrensakten, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 4. November 2004 ist unter Zugrundelegung der Rechtslage seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005, worauf maßgeblich abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil dem Kläger gegenwärtig und auf absehbare Zukunft als Christ bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchialternative für den Kläger nicht besteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Seit der genannten Rechtsänderung sind insbesondere auch Verfolgungsmaßnahmen so genannter nichtstaatlicher Akteure (Näheres dazu siehe unten) zu berücksichtigen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - sowohl in der ab 1. Januar 2003, als auch in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung - ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß bei der von ihm hier am 4. November 2004, mithin also vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erlassenen Widerrufsentscheidung keinen Ermessensspielraum, sondern hatte eine gebundene Entscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, Az. 1 C 21.04, DVBl 2006, 511).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass § 60 Abs. 1 AufenthG weiter gefasst ist als die seinerzeit in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltene Vorgängerregelung, hat der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf Abschiebungsschutz. Nach der seit 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage sind nämlich nach Maß-

gabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG bei der Prüfung, ob relevante Verfolgungsgefahren vorliegen, auch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen, sofern die staatlichen oder staatsähnlichen Stellen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu, konkret bezogen auf die Christen im Irak, mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch deren Verfolgung im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwaltungsgericht a.a.O. von den Tatschengerrichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung dieser und anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen jeweils vom 8. Februar 2007, Az. 23 B 06.31053 u.a., 23 B 06.30866, 23 B 06.30883 und 23 B 06.30884 entschieden, dass nach den zwischenzeitlich im Irak stattgefundenen politischen Veränderungen irakische Staatsangehörige zwar wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr befürchten müssen. Soweit es sich um Angehörige der christlichen Minderheit handelt, drohen ihnen jedoch nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Seiten so genannter nichtstaatlicher Akteure schwere Eingriffe, wie Mord, Verstümmelung oder andere schwere Rechtsverletzungen, die als Gruppenverfolgung zu werten sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dieses Ergebnis nach Auswertung allgemein zugänglicher Medienberichte und der darüber hinaus von ihm im Berufungsverfahren ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, auf die auch das erkennende Verwaltungsgericht Bezug nimmt (vgl. den Zusatz zum Ladungsschreiben für den Termin), im Wesentlichen aus Folgendem entnommen:

Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Gerade die Lage der christlichen Bevölkerung hat sich seit der internationalen Militäraktion Ende März 2003 drastisch verschlechtert. Nicht nur prominente religiöse und politische Fürsprecher der Christen werden regelmäßig Opfer gezielter Übergriffe, sondern auch einfache Mitglieder christlicher und anderer religiöser Minderheiten. Diese Übergriffe reichen von Bedrohung, Einschüchterung, Entführung, bewaffnetem Raub, der Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum über Zwangskonversion und Zwangsverheiratung christlicher Frauen mit muslimischen Männern bis hin zu gewaltsamen Tötungen und Vergewaltigungen. Urheber solcher Übergriffe sind nichtstaatliche, islamische fundamentalistische Gruppen und Einzeltäter, aufständische sonstige Gruppen und kriminelle Banden, im kurdischen Norden sogar auch staatliche Akteure, wie Peshmerga-Einheiten.

Nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof berücksichtigten Erkenntnisquellen knüpfen diese Übergriffe, Anschläge und Drohungen gegenüber Christen alternativ oder kumulativ an deren Religionszugehörigkeit, an ihre tatsächliche oder vermeintliche politische Überzeugung, an ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihre Volkszugehörigkeit an. Grundsätzlich spielt es hinsichtlich der Verfolgungsgefahr keine Rolle, welcher konfessionellen Gruppe von Christen eine Person zugehört. Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit von fundamentalistischen Gruppen als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen und deswegen verfolgt. Das Eingreifen internationaler Truppen im Jahr 2003 wird von irakischen Extremisten bewusst als „Kreuzzug“ propagandistisch ausgenutzt, die ohnehin bestehenden Vorurteile gegenüber Christen werden dadurch verstärkt. Christen werden von Extremisten für die gegenwärtige Situation im Irak verantwortlich gemacht und der Beleidigung

des Islam bezichtigt. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden, und zwar, bezogen auf ihren Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung, überproportional häufig.

Auch im weitgehend kurdisch beherrschten Nordirak steht den Christen - möglicherweise vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle; ein solcher liegt hier jedoch nicht vor - keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c a.E. AufenthG offen. Die Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgewerteten Erkenntnisquellen allenfalls solchen Irakern möglich, die aus dem Nordirak stammen und dort ihre Großfamilie bzw. Sippe haben. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak, auch außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen, aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU), die gegenüber Christen eine extreme islamistische Position einnimmt. Wegen der Anschläge und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Arbil, Sulaymanija und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keine äußerlich sichtbaren Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Trotz offizieller Willkommensworte des Präsidenten „Kurdistan“, Masud Barzani, besteht für Christen im Nordirak keine Möglichkeit, eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden.

Dieser vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Urteilen ausführlich dargelegten und überzeugend begründeten Bewertung schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht vollinhaltlich an und macht sie sich zu Eigen.

Die Tatsache, dass der Kläger selbst Angehöriger der christlichen Minderheit im Irak ist, hat er insgesamt durch die von ihm vorgelegten Dokumente und seine Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 glaubhaft belegt. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers bezüglich der Zugehörigkeit zur chaldäisch-katholischen Kirche im Irak spricht besonders, dass der Kläger bereits im Erstasysverfahren amtliche Dokumente irakischer Behörden vorgelegt hat, in denen angegeben ist, der Kläger gehöre der christlichen Religion an. Im Übrigen hat der Kläger bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 insgesamt einen glaubwürdigen persönlichen Gesamteindruck hinterlassen.

Auch seitens des Bundesamtes wurde gegen die Glaubhaftigkeit dieser Angaben des Klägers nichts konkret und substantiiert eingewendet, so dass das Verwaltungsgericht hiervon ausgeht.

Nach alledem ist der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 4. November 2004 aufzuheben. Die Aufhebung umfasst nicht nur die Ziffer 1 des Bescheides (Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG), sondern auch die Ziffer 2 dieses Bescheides (Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG). Die Befugnis des Bundesamtes für letztere Feststellung im Zusammenhang mit dem Widerruf besteht nur in rechtsanaloger Anwendung der Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.4.1999, Az. 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373). Bei Aufhebung der rechtswidrigen und rechtsverletzenden Widerrufsentscheidung besteht das Abschiebungsverbot nunmehr, ohne dass es diesbezüglich einer ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidung bedürfte, in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (vgl. auch BayVGH, Urteile vom 8.2.2007, a.a.O.).

Die Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch

Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Heilek

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt **1.500,00** EUR.

Gründe:

Dieser Beschluss beruht auf § 30 RVG.

Der Kläger hat die Klage bereits im Jahr 2004 erhoben, so dass ein Gegenstandswert in Höhe von 3.000,00 EUR nicht in Betracht kommt; der erhöhte Streitwert von 3.000,00 EUR gilt erst für Klagen, die ab 1. Januar 2005 erhoben worden sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03, <<juris>>).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Heilek

ABSFERTIGUNG
Ansbach, 19 April 2007
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Marquardt Verwaltungsenkelin
stellv. Geschäftsleiterin der Geschäftsstelle